

Integration von Studienabsolventen und Studienabbrechern in die berufliche Aufstiegsfortbildung

Handreichung für die Zulassung zu Fortbildungsprüfungen

Die IHK-Organisation engagiert sich seit langem für die Integration von Studienabsolventen und Studienabbrecher in die Berufliche Bildung.

Im Zuge der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsbereichen erreichen die IHKs vermehrt Anfragen von Studienabbrechern und Akademikern zur Zulassung für Weiterbildungsprüfungen.

Studienabsolventen konnten bislang entweder über die Regelzulassung in einigen Fortbildungsordnungen oder per Einzelfallentscheidung zur Prüfung zugelassen werden.

Mittlerweile prüfen viele IHK-Initiativen, wie insbesondere Studienabbrecher bundesweit einheitlich in die Weiterbildung aufgenommen werden können, ohne dabei den bewährten Weg der dualen Ausbildung zu mindern.

Die Ständige Projektgruppe Weiterbildungsprüfungen hat am 18./19. Juni 2015 dem Arbeitskreis Weiterbildung hierfür ein gestuftes Verfahren vorgeschlagen.

Der Arbeitskreis Weiterbildung hat auf seiner Sitzung am 16./17. September 2015 dieses Verfahren bestätigt.

Der Arbeitskreis Federführer Bildung (vormals Kompetenzkreis Querschnittsthemen KKQ) hat auf seiner Sitzung am 29./30. September 2015 die Umsetzung des Verfahrens beschlossen.

Im Sinne eines einheitlichen Vorgehens der IHK-Organisation und einer übereinstimmenden Kommunikation in den Landesarbeitsgemeinschaften werden nachfolgende Eckpunkte zur Integration von Studienabsolventen und Studienabbrechern in die berufliche Aufstiegsfortbildung empfohlen:

- 1) Ein abgeschlossenes und dem jeweiligen Weiterbildungsabschluss dienliches Bachelorstudium kann wie eine Weiterbildung der zweiten Ebene (Fachwirt, Meister etc.) gewertet werden. Somit ist eine Zulassung zur dritten Ebene (Betriebswirt, Technischer Betriebswirt etc.) möglich. Erforderlich ist auch eine entsprechende Berufspraxis, um einen IHK-Abschluss als Betriebswirt oder Technischen Betriebswirt ohne Berufspraxis zu vermeiden und den besonderen Wert des IHK-Abschlusses bzw. der IHK-Absolventen als berufserfahrene Praktiker zu erhalten. Die Zulassungsvoraussetzungen, bspw. beim Geprüften Technischen Betriebswirt sehen dies im § 2 Abs. 1 Nr. 3 auch entsprechend vor.
- 2) Ein abgeschlossener dienlicher Ausbildungsberuf plus abgebrochenes und dienliches Studium mit mindestens 90 erworbenen ECTS (Bachelorstudiengänge umfassen 180 bis zu 210 ECTS) können wie ein Jahr Berufspraxis bewertet werden. Somit wäre eine Zulassung zu einer Prüfung der zweiten Ebene (Fachwirt, Meister etc.) möglich.
- 3) Ein abgebrochenes und dienliches Studium mit mindestens 90 ECTS und zwei Jahren einschlägiger Berufspraxis kann analog zu den Regelungen in den Handelsfortbildungen zu einer Zulassung für eine entsprechende Prüfung der zweiten Ebene (Fachwirt, Meister etc.) führen.
- 4) Ein abgebrochenes Studium mit mindestens 60 ECTS und mehrjähriger einschlägiger Berufspraxis kann zu einer Zulassung für eine Prüfung der ersten Ebene (Sommelier, Fachberater, Servicetechniker etc.) führen.
- 5) Alle sonstigen Fälle sollen in eine ggf. verkürzte Ausbildung führen.

8. Oktober 2015

Dr. Gordon Schenk

DIHK | Bereich Weiterbildung